

Die Prüfung erfolgt schriftlich in Form eines Multiple Choice Tests zum Kompetenzprofil bzw. den Lehrgangsinhalten nach ONR 43002-1 „Dienstleistungen der Immobilienwirtschaft - Anforderung an die Qualifikation von Mitarbeitern von Immobilienverwaltern - Teil 1: Qualifikationsstufe Assistent“.

Die WIFI-Zertifizierungsstelle hat durch den zuständigen Programmausschuss folgende Verfahren für den Zertifizierungsprozess festgelegt:

- **Information des Kandidaten**  
Alle interessierten Personen oder Unternehmen könne sich kostenlos bei den Landes - WIFIs als anerkannte Ausbildungsstätten oder der WIFI - Zertifizierungsstelle über alle Details zum Ablauf und zu den Zugangsvoraussetzungen der Personenzertifizierung informieren.
- **Antragstellung**  
Die Einleitung der Zertifizierung erfolgt durch schriftlichen Antrag und nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen der KandidatInnen durch den Koordinator.
- **Antragsbegutachtung**  
Zur Zertifizierung kann nur zugelassen werden, wer die im Zertifizierungsprozess geforderten Kenntnisse und Kompetenzen nachweisen kann. Sind die Kenntnisse nicht ausreichend, ist vor der Zertifizierung noch eine entsprechende Ausbildung oder ein Einstufungstest zu absolvieren.
- **Evaluierung - Prüfung**  
Nach erfolgter Antragsprüfung wird die Kompetenz des/der Kandidaten/in entsprechend den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes durch die Zertifizierungsstelle wie folgt geprüft:
  - Theoretische Prüfung besteht aus:
    - a. Fachkunde (MC-Test)
- **Zertifizierungsentscheidung**  
Zusammenführen und Überprüfen der einzelnen Evaluierungsschritte auf Basis des Prüfungsprotokolls. Die Entscheidung über die Zertifizierung der KandidatInnen bei positiver Gesamtevaluierung durch die Prüfer trifft ausschließlich der/die Zeichnungsberichtigte.
- **Benutzung der Zertifikate**  
Die zertifizierte Person unterschreibt mit dem Antrag auf Zertifizierung oder mit dem Antrag auf Verlängerung eines Zertifikates eine Vereinbarung, die sicherstellt, dass
  - Zertifikate nur in Übereinstimmung mit ihrem Geltungsbereich verwendet werden dürfen,
  - die Zertifizierungsstelle nicht durch unautorisiertes Verhalten der zertifizierten Person in Verruf gerät und
  - die Zertifikate nicht missbräuchlich verwendet werden.Bei bekannt gewordener missbräuchlicher Verwendung des Zertifikates werden von der WIFI Zertifizierungsstelle die entsprechenden Schritte eingeleitet.
- **Überwachung**  
Die Zertifizierungsstelle setzt aktiv Überwachungsmaßnahmen zur Verwendung der Zertifikate. Die Zertifikatsinhaber sind zur Kooperation verpflichtet.

- **Rezertifizierung**

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates kann unter Nachweis der jeweils zutreffenden Bedingungen nach Antragstellung durch den Kandidaten und Evaluierung durch die Zertifizierungsstelle verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates bei Rezertifizierung beträgt wiederum 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Ablaufes der ursprünglichen Gültigkeit des zu verlängernden Zertifikates.

- **Rezertifizierung bei fristgerechter Antragstellung**

Eine fristgerechte Antragstellung kann frühestens 2 Monate vor Ablauf und bis zu maximal 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des zu verlängernden Zertifikates unter Nachweis der nachstehend angeführten Bedingungen erfolgen.

Nachweis der Berufspraxis

Entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist eine einschlägige Berufspraxis im Geltungsbereich des Kompetenzprofils nachzuweisen. Als Praxisnachweis gilt z.B. die Bestätigung durch die Arbeitgeber, ein Interimszeugnis, etc. Der Zertifikatshalter muss für die notwendigen Bestätigungen und erforderlichen Dokumentation seiner Tätigkeiten im Rahmen seines Zertifikates selbst Sorge tragen.

Nachweis der Weiterbildung (Refreshing)

Der Zertifikatshalter hat während der Laufzeit des Zertifikats in möglichst gleichmäßigen Intervallen mindestens 4 fach einschlägige Weiterbildungsveranstaltungen (jeweils mindestens 1 Tag oder 8 LE) im Gesamtausmaß von 32 Stunden zu besuchen. Zusätzlich ist eine Rezertifizierungsprüfung zu absolvieren. Die Weiterbildungsveranstaltung und die zusätzliche Rezertifizierungsprüfung dienen zur Auffrischung und Vertiefung der im Zertifizierungsprogramm definierten Wissensbereiche und Lerninhalte.

Als anerkannte Weiterbildungsmaßnahmen gelten:

Der Besuch von Seminaren bei von der Zertifizierungsstelle anerkannten Weiterbildungsanbietern. Besuche von einschlägigen Fachtagungen werden zu maximal 50% angerechnet. Als Nachweis der Weiterbildung gilt die Teilnahmebestätigung, in Verbindung mit einer Kopie des Veranstaltungsprogramms. Die Entscheidung über die Anerkennung bleibt der Zertifizierungsstelle vorbehalten.

- **Rezertifizierung bei Fristversäumnis**

Wird eine fristgerechte Beantragung auf Rezertifizierung verabsäumt, kann nur unter Auflage einer neuerlichen Prüfung (Erstzertifizierung) ein gültiges Zertifikat wiedererlangt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 5 Jahre (analog der Erstzertifizierung).